

Netzwerk
Freie Psychotherapeuten
Vereinssatzung

Präambel

Die Arbeit des „Netzwerk Freie Psychotherapeuten“ hat zum Ziel, diejenigen psychotherapeutisch tätigen Personen, die unabhängig sind und sein wollen, zu vereinigen und dadurch zu einem Vertreter gegenüber der Öffentlichkeit, Politik, Krankenkassen und Verbänden zu werden. Die Gemeinschaft fördert die Weiterbildung und das Qualitätswesen in der psychotherapeutischen Behandlung.

In diesem Sinne gibt sich die Gemeinschaft Freie Psychologen folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Netzwerk Freie Psychotherapeuten e.V.“

Er hat seinen Sitz in Hamburg.

Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Registergerichtes eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Bereitstellung von besser qualifizierter und qualitätsorientierter psychotherapeutischer Kompetenz. In diesem Sinne ist der Verein selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zielsetzungen.

Dieses Ziel beinhaltet, dass der Verein die beruflichen Interessen seiner Mitglieder umfassend vertritt und die wissenschaftliche Psychologie in Theorie und Praxis fördert. Dies insbesondere auch indem den Mitgliedern Unterstützung bei der Interessenvertretung gegenüber der Öffentlichkeit, Politikern, Leistungsträgern und Behörden gewährt wird oder er sie auftragsgemäß vertritt. Diese Interessen sind auch die Erhaltung und/oder Verbesserung sowie Sicherung einer angemessenen Vergütung der Dienstleistungen, Abbau von Bürokratie im Gesundheitswesen, Vereinfachungen bei

der Umsetzung gesetzlicher Vorschriften, Ergänzung und/oder Kontrapunkt zur Politik der Kassenärztlichen Vereinigung und dies unter besonderer Förderung der Behandlungsqualität, besserer gesundheitlicher Versorgung der Bevölkerung sowie kostengünstiger Fortbildungsmöglichkeiten.

Der Verein erreicht seine Ziele beispielsweise durch:

Vertretung an den geeigneten Stellen,
Rechtsberatung für die Mitglieder
Rahmenverträge mit Kostenträgern für die Mitglieder,
Fortbildungsmöglichkeiten,
Qualitätsmanagement und
weitere Maßnahmen zur Umsetzung der oben genannten Ziele

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und orientiert sich in seinen Zielvorstellungen am Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, Steuerbefreiung ist zu beantragen. Der Verein verfolgt keine gewinnorientierten Ziele, sondern die bessere gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können alle Psychologen oder psychotherapeutisch tätigen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Fördernde Mitglieder können alle anderen natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die fördernden Mitglieder haben keine Stimmrechte.

Die Annahme eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Vergünstigungen für die Mitglieder werden durch separate Satzung geregelt. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung
Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertreter oder dem gewählten/benannten Tagungsleiter geleitet. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn zehn Prozent der Mitglieder und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, wird mit einer Frist von 14 Tagen erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich und wird mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Über den Verlauf ist Protokoll zu führen, das vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist in der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung konstituiert den Gründungsvorstand, sie erörtert allgemeine Fragen, beschließt und verändert die Vereinssatzung und löst den Verein auf. Sie genehmigt den Arbeitsplan des Vorstandes, beschließt über den Jahresabschluss und entlastet den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 8 Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen mindestens einer Vorstandsvorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder Schatzmeister sein muss. § 181 BGB wird ausgeschlossen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsposten in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand gibt sich eine Satzung aus eigener Zuständigkeit heraus, er ergänzt sich durch kooptierendes Verfahren und hat in der Anlaufphase Richtlinienkompetenz. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich und gegen Aufwandsentschädigung tätig. Näheres ist dazu in einer separaten Satzung niederzulegen. Gleiches gilt für die Tagungshäufigkeit.

Vorstand und Mitglieder erhalten über die Aufwandsentschädigungen hinaus keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf. Kommt keine Mitgliederversammlung nach dreimaliger Aufforderung durch den Vorstand innerhalb eines Jahres zu Stande, kann der Vorstand mit zweidrittel /dreiviertel Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vermögen des Vereins fällt der Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verwendung mildtätiger Zwecke anheim.

Hamburg-Harburg, 14.06.07